

einführt, zeigt, dass er dessen Spruch öfter gehört hatte, ehe er ihn an sich erprobte. Ferner kann man mit Sicherheit schliessen, dass der Mönch Odilos unsern Autor von Cluny kannte und in St. Germain irgend welche Klatschgeschichten und Scandalosa von ihm erzählte: enthält uns doch Rodulf das Geständnis nicht vor, dass es mit seinen Sitten und seinem Charakter ziemlich übel ausgesehen hat. Wir gelangen also zunächst zu dem Resultat, dass der Chronist vor seinem Aufenthalt in St. Germain in Cluny lebte und dass er nicht mehr in Cluny war, als er von seinen dortigen Beobachtungen schrieb. Wann war nun Rodulf Glaber in Cluny?

Die Erwähnung der reformierten Spanier wies auf frühestens etwa 1030. Damit stimmt recht gut, dass wir ihn bis dahin bei Wilhelm fanden. Schlagen wir hier einmal die Methode ein, die man anwendet, um die Herkunft von Annalen zu bestimmen und suchen wir nach localen Beziehungen. Da bemerken wir denn, dass Rodulf IV, c. 4 in der Schilderung der Hungersnoth von 1032—1034 nur zwei Orte nennt und zwar das forum Trenorchii § 10 und eine Kirche des hl. Johannes a civitate Matisconense tribus fere milibus distans, in silva Castanedita<sup>1</sup>, beides Localitäten in unmittelbarer Nähe von Cluny. Nur wenn er z. Z. in diesem Kloster lebte, ist die Kenntniss dieser kleinen Localgeschichten verständlich. Ueberdies bestätigt uns der Autor seinen Aufenthalt in diesen Gegenden mit eigenen Worten. Er erzählt von einem Menschenfresser, der eben im Walde von Chatenay sich einen Thurm gebaut hatte und nun die Vorübergehenden und bei ihm Einkehrenden tödtete, um sich von ihrem Fleische zu sättigen. Die Sache wurde entdeckt, dem Grafen Otto von Macon angezeigt und der Unmensch festgenommen. 'Quem deducentes', fährt Rodulf fort, 'ad civitatem, in quodam horreo religatum ad stipitem, ut ipsi postmodum conspeximus, igne combusserunt'. Zweifelhaft kann dabei nur sein, ob er der Execution selbst beiwohnte, oder ob er nur noch etwa den rauchenden Scheiterhaufen sah. Vermuthlich bezieht sich aber das 'postmodum' auf den Act des Heranschleppens und Anbindens und Rodulf wäre dazu gekommen, als der Verbrecher bereits an den Pfahl gebunden war. Es passt dazu, dass er V, c. 1 § 11 berichtet: 'In Cabilonensi quoque pago ob imminentem cladem vidimus qui videre ex pane sacrato veram carnem effectam'. Der Gau

---

er meint, eben jenen Teodericus erwähne der Autor V, c. 1. Denn der dort auftretende ist, wie der Zusammenhang lehrt, ein Mönch von St. Bénigne und nicht von St. Germain. 1) Es ist das das Gehölz von Chatenay, Arrond. Macon, nachzuweisen b. Ragut: Cartul. de Saint-Vincent nr. CX: boscum Castanedellum, nr. CCLXXXVIII: silva que vocatur Castanella.